Vorlage		X	öffentlich		
Vorlage			nichtöffentlich	Vorlage-Nr.:	406/13
Der Bürgermeister Fachbereich: 4 Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege	zur Vorberatung an:	X X D	Hauptausschuss Finanzausschuss Stadtentwicklungs-, Kultur-, Bildungs- ur Bühnenausschuss Ortsbeiräte/Ortsbeir	nd Sozialaussch	
Datum: 28. Oktober 2013	zur Unterrichtung an:	: 🗆	Personalrat		
	zum Beschluss an:		Hauptausschuss Stadtverordnetenve	rsammlung	5. Dezember 2013
Beschlussentwurf: Die Stadtverordnetenversamml Erhebung von Beiträgen für stra	•		•	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	<u> </u>
Finanzielle Auswirkungen: □ keine □ im Ergebr	nishaushalt [□ Die	Finanzhaushalt e Mittel <u>werden</u> in de		
Finanzielle Auswirkungen: □ keine □ im Ergebr □ Die Mittel sind im Haushaltspla	nishaushalt [□ Die	Finanzhaushalt		n eingestellt. altsjahr:
Finanzielle Auswirkungen: □ keine □ im Ergebr □ Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltspla Erträge: Au	nishaushalt [n eingestellt. [ufwendungen: uszahlungen: ng erfolgt eine geringfüç	□ Die Pr gige E	Finanzhaushalt e Mittel <u>werden</u> in de oduktkonto: irhöhung der Einzahl	Haush	altsjahr:
Finanzielle Auswirkungen: □ keine □ im Ergebr □ Die Mittel sind im Haushaltspla Erträge: Au Einzahlungen: Au Im Vergleich zur bisherigen Satzur	nishaushalt I n eingestellt. I ufwendungen: uszahlungen: ng erfolgt eine geringfüg n, da dies nur maßnahm ügung. ler Höhe zur Verfügung	□ Die Pr gige E nebez	Finanzhaushalt e Mittel <u>werden</u> in de oduktkonto: irhöhung der Einzahl ogen möglich ist.	Haush	altsjahr:
Finanzielle Auswirkungen: □ keine □ im Ergebr □ Die Mittel sind im Haushaltspla Erträge: Au Einzahlungen: Au Im Vergleich zur bisherigen Satzur aber zur Zeit nicht beziffert werden □ Die Mittel stehen nicht zur Verf □ Die Mittel stehen nur in folgend □ Mindererträge/Mindereinzahlun	nishaushalt I n eingestellt. I ufwendungen: uszahlungen: ng erfolgt eine geringfüg n, da dies nur maßnahm ügung. ler Höhe zur Verfügung	□ Die Pr gige E nebez	Finanzhaushalt e Mittel <u>werden</u> in de oduktkonto: irhöhung der Einzahl ogen möglich ist.	Haush	altsjahr:
Finanzielle Auswirkungen: □ keine □ im Ergebr □ Die Mittel sind im Haushaltspla Erträge: Au Einzahlungen: Au Im Vergleich zur bisherigen Satzur aber zur Zeit nicht beziffert werden □ Die Mittel stehen nicht zur Verf □ Die Mittel stehen nur in folgend □ Mindererträge/Mindereinzahlun Deckungsvorschlag:	nishaushalt I n eingestellt. I ufwendungen: uszahlungen: ng erfolgt eine geringfüg n, da dies nur maßnahm ügung. ler Höhe zur Verfügung	□ Die Pr gige E nebez	Finanzhaushalt e Mittel <u>werden</u> in de oduktkonto: irhöhung der Einzahl ogen möglich ist.	Haush	altsjahr:

Sitzung am

Sitzung am

FO 01/0190-DOC 01/2002

Die Stadtverordnetenversammlung Der Hauptausschuss

hat in ihrer

den empfohlenen Beschluss mit \square Änderung(en) und \square Ergänzung(en) \square gefasst \square nicht gefasst.

hat in seiner

Begründung

<u>Zu § 1</u>

Auf Anraten des Vorsitzenden Richters des Verwaltungsgerichts Potsdam wird der Anteil der Beitragspflichtigen in § 4 Pkt. 2 Nr. 3 b) der Satzung von 35 v. H. auf 40 v. H. angehoben. Er begründete die Auffassung des Gerichtes damit, dass bei einer einzelnen Teileinrichtung (hier Gehweg) eine stärkere Anliegerbenutzung unterstellt werden sollte als bei kombinierten Teileinrichtungen (hier kombinierter Geh- und Radweg).

<u>Zu § 2</u>

Weiterhin werden in § 4 Pkt. 3 der Satzung die begrifflichen Erläuterungen (5) Fußgängergeschäftsstraßen und (6) selbständige Gehwege den Nummerierungen in § 4 Pkt. 2 genannten Straßenarten angeglichen. Im Pkt. 3 wurde die Nummerierung bisher nicht wie in Pkt. 2 übernommen.

Zu § 3, 4, 5 und 6

In einem zurückliegenden Gerichtsverfahren wurde vom Vorsitzenden Richter Verwaltungsgerichts Potsdam darauf hingewiesen, dass erhebliche Bedenken an der Wirksamkeit der Satzung insbesondere hinsichtlich des Gewerbezuschlags bestünden. Die Zweifel an der Wirksamkeit beruhen auf der in § 6 Pkt. 4, 4.1, 4.2 und 4.3 genannten Grundstücksfläche, welche nicht wie dort beschrieben mit dem Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung vervielfacht wird. Der Nutzungsfaktor für die unterschiedliche Art der Nutzung wird mit dem Nutzungsfaktor, welcher sich aus § 6 Pkt. 3.1 bzw. 3.2 ergibt vervielfacht und dieser resultierende Faktor wird mit der Grundstücksfläche vervielfacht. Rechensystematik wurde in der Vergangenheit zwar richtig umgesetzt, jedoch ist sie aus der Satzungsformulierung nicht vollumfänglich herzuleiten. Aus diesem Grund erfolgt hier eine Umformulierung der Pkt. 4, 4.1, 4.2 und 4.3.

ihnen verbundenen Grundstücke dienen, (2) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sien inicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind, (3) Hauptverkehrsstraßen mach Ziff. 3 sind, (4) Hauptverkehrsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, (4) Hauptgeschäftsstraßen: Landes- und Kreisstraßen sind hauptverkehrsstraßen handelt, (5) Fußgängergeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt, (5) Fußgängergeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung Füßgängerverkehr mit Kfz möglich ist. (6) selbstständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung Füßgängerverkehr mit Kfz	-alte- Straßenausbaubeitragssatzung 3.Änderung vom 24.September 2004	-neue-Straßenausbaubeitragssatzung		
b) Gehweg 35 v. H. b) Gehweg 40 v. H. 3. Im Sinne des Abs. 2 gelten als (1) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegungen mit hinnen verbundenen Grundstücke dienen, (2) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit seinicht Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, (4) Hauptgeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit est sich nicht um Hauptverkehrsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit est sich nicht um Hauptverkehrsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen handelt, (5) Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist, (6) selbstständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit est sich nicht um Hauptverkehrsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen; Hauptverkehrsstraßen handelt, (5) Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist, (6) selbstständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kfz möglich ist. (7) Verkehrsberuhigte Bereiche Als Mischverkehrstlächen gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, die in ihrer ganzen Brei				
3. Im Sinne des Abs. 2 gelten als (1) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, (2) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, (4) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt, (5) Fußgängergeschäftsstraßen; Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kfz möglich ist. (6) selbstständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kfz möglich ist. (7) Verkehrsberuhigte Bereiche Als Mischverkehrsflächen gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, die in ihrer die in ihrer genzen benutzt werden dürfen, die in ihrer die	·	· ·		
(1) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, (2) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind, (3) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, (4) Hauptgeschäftselt einer Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt, (5) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr möglich ist, (6) selbstständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kfz möglich ist. (7) Verkehrsberuhigte Bereiche Als Mischverkehrsflächen gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, (2) Haupterschließungstraßen: Straßen, die der Erschließung der der workehr innerhalb von im Rusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind, (3) Hauptverkehrsstraßen mach Ziff. 3 sind, (3) Hauptverkehrsstraßen mach Ziff. 3 sind, (3) Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind, (4) Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die dem Erschließung de	b) Gehweg 35 v. H.	b) Gehweg 40 v. H.		
· ·	(1) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, (2) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind, (3) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, (4) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt, (5) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist, (6) selbstständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kfz möglich ist. (7) Verkehrsberuhigte Bereiche Als Mischverkehrsflächen gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.	(1) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, (2) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind, (3) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehroder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, (4) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt, (5) selbstständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung fü Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kfz möglich ist, (6) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist. (7) Verkehrsberuhigte Bereiche Als Mischverkehrsflächen gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können. Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch für		

§ 6 Beitragsmaßstab

- 4. Die Grundstücksfläche wird nach der Art der Nutzung mit folgenden Nutzungsfaktoren multipliziert:
- 4.1 In B-Plangebieten und im Innenbereich werden die Flächen von Grundstücken, die auf Grund der Art der Nutzung nur in geringem Umfang baulich genutzt werden können (z. B. Friedhöfe,

Dauerkleingartenanlage), mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

- 4.2 Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, ist die Grundstücksfläche mit dem Faktor 1,5 zu vervielfachen.
- 4.3 Bei Grundstücken, deren Flächen im Außenbereich liegen, werden die bevorteilten Flächen mit folgenden Nutzungsfaktoren vervielfältigt,

§ 6 Beitragsmaßstab

- 4. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die sich aus § 6 Pkt. 3.1 bzw. 3.2 dieser Satzung ergebenden Nutzungsfaktoren mit folgenden Faktoren multipliziert:
- 4.1 Ist die Fläche von Grundstücken in B-Plangebieten und im Innenbereich aufgrund der Art der Nutzung nur in geringem Umfang baulich nutzbar, (z. B. bei Friedhöfen, Dauerkleingartenanlagen), so wird der Nutzungsfaktor mit 0,5 multipliziert.
- 4.2 Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, gewerbeähnlich oder industriell genutzt werden, ist der Nutzungsfaktor mit 1,5 zu multiplizieren.
- 4.3 Bei Grundstücken, deren Flächen im Außenbereich liegen, wird der sich aus den übrigen Vorschriften dieser Satzung ergebende Nutzungsfaktor mit folgenden Nutzungsfaktoren multipliziert:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwedt/Oder - 4. Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwedt/Oder vom 29.11.1999, in der Fassung der 3. Änderung vom 24.09.2004, wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen wird in § 4 Punkt 2 Nr. 3 (Hauptverkehrsstraßen) unter b) (Gehweg) auf 40 v. H. geändert.

§ 2

§ 4 Punkt 3. (5) und (6) werden wie folgt geändert:

3.

(5) selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer

Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer

und für den Anliegerverkehr mit Kfz möglich ist.

(6) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem

Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte

Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

§ 3

§ 6 Punkt 4. wird wie folgt geändert:

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die sich aus § 6 Pkt. 3.1 bzw. 3.2 dieser Satzung ergebenden Nutzungsfaktoren mit folgenden Faktoren multipliziert:

§ 4

§ 6 Punkt 4.1 wird wie folgt geändert:

Ist die Fläche von Grundstücken in B-Plangebieten und im Innenbereich aufgrund der Art der Nutzung nur in geringem Umfang baulich nutzbar, (z. B. bei Friedhöfen, Dauerkleingartenanlagen), so wird der Nutzungsfaktor mit 0,5 multipliziert.

§ 5

§ 6 Punkt 4.2, erster Satz wird wie folgt geändert:

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, gewerbeähnlich oder industriell genutzt werden, ist der Nutzungsfaktor mit 1,5 zu multiplizieren.

§ 6 Punkt 4.3, erster Teilsatz wird wie folgt geändert:

Bei Grundstücken, deren Flächen im Außenbereich liegen, wird der sich aus den übrigen Vorschriften dieser Satzung ergebende Nutzungsfaktor mit folgenden Nutzungsfaktoren multipliziert:

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl Bürgermeister